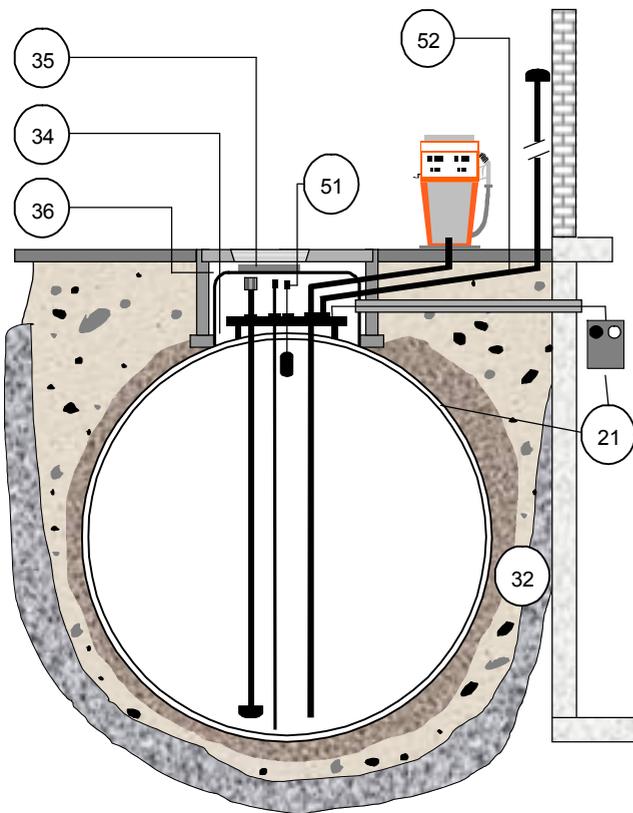


MITTELGROSSER TANK; ERDVERLEGT

- für Benzin oder Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von unter 55°C

Nachfolgende Skizze ist keine Konstruktionszeichnung, sondern bloss eine schematische Illustration zum nebenstehenden Text.



**1 Geltungsbereich**

- 11 Dieses Schemenblatt gilt für mittelgrosse doppelwandige Tanks aus Stahl, die der Lagerung von Benzin und Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von unter 55°C dienen und ausserhalb von Grundwasserschutzzonen und -arealen im Boden versenkt werden.
- 12 Die nachfolgenden Bestimmungen stützen sich auf das GSchG<sup>1</sup> und die GSchV<sup>2</sup> und entsprechen dem Stand der Technik.
- 13 Anforderungen anderer Schutzsektoren bleiben vorbehalten.

**2 Grundsätze**

- 21 Es dürfen nur doppelwandige Tanks verwendet werden, deren Zwischenräume mit einem Leckanzeigesystem überwacht werden.
- 22 Die Anlage muss so ausgerüstet und die Anlageteile müssen so angeordnet werden, dass eine Überprüfung auf Leckverluste und die Wartung möglich sind.

**3 Behälter / Mannlochschacht**

- 31 Zugelassen sind zylindrische Tanks aus Stahl mit gewölbten Böden (4-bar Tanks).
- 32 Der Tank muss gemäss den massgeblichen Regeln der Technik im Erdreich eingebettet werden. Der Abstand zwischen Tank und benachbarten Bauten muss in der Regel 1 m betragen.
- 33 Erdverlegte Anlageteile aus nicht korrosionsbeständigen Werkstoffen müssen gegen Korrosion von aussen geschützt werden.
- 34 Der innere Schacht (Ø ≥ 90 cm) muss dicht sein und mit einem Stülpdeckel gegen Tropfwasser abgeschlossen werden.
- 35 Der Stülpdeckel muss eine Serviceöffnung haben, welche unmittelbar über dem Bereich des Einfüllstutzens, des Messstabes und der Steckdose für die Abfüllsicherung liegt.
- 36 Der Raum zwischen dem äusseren (Betonrohr) und inneren Schacht muss entwässert werden.

**4 Rohrleitungen**

- 41 Siehe **Schemenblatt L4**
- 42 Alle Rohrleitungen und Anschlüsse müssen dicht mit dem inneren Schacht verbunden werden.
- 43 Schutz vor elektrischen Fremdströmen: Alle von Stahltanks abgehenden Rohrleitungen aus Metall müssen durch Isolierzwischenstücke elektrisch unterbrochen werden oder in Schutzrohren und isolierenden Rohrschellen usw. von der Umgebung (Erde, Gebäude) getrennt werden.
- 44 Abfüllstellen und Tankstellen müssen gegebenenfalls mit einer Einrichtung zur Gasrückführung ausgerüstet werden.

**5 Vorrichtungen**

- 51 Jeder Tank bzw. jede Tankkammer muss mit dem Fühler einer Abfüllsicherung ausgerüstet werden.
- 52 Die Druckausgleichsleitung muss ein Gefälle zum Tank hin aufweisen und mit einer gleichwertigen Isolation versehen werden wie der Behälter. Sie soll nach Möglichkeit vom Standort des Lieferfahrzeugs aus sichtbar sein.

<sup>1</sup> Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991

<sup>2</sup> Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998